



Vereinsatzung

in der geänderten Fassung vom 16.12.2015

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**"Hautsache Kind –
(im Folgenden "der Verein").**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und hat seinen Sitz in 82538 Geretsried, Lauterbachstraße 31a.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere um die Behandlungsmöglichkeiten von Autoimmunerkrankungen, wie z.B. Neurodermitis und Psoriasis, insbesondere bei Kindern zu verbessern.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Betroffenen sowie deren Angehörige durch Gewährung von Beratungen über Behandlungsmöglichkeiten insbesondere alternativen oder neuartigen Behandlungsmethoden und Aufklärung über Erfahrungen anderer Betroffener, Veröffentlichung von Informationsmaterial unter besonderer Berücksichtigung der Situation von erkrankten Kindern und deren Eltern, Zusammenführung von Betroffenen und Angehörigen z.B. in Selbsthilfegruppen, Organisation von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Sammeln, Aufbereiten und Veröffentlichung von Informationen über alternative oder neuartige Behandlungsmöglichkeiten sowie Erfahrungen mit diesen Methoden und bekannte oder vermutete Risiken,
- Verbesserung der Therapie durch Förderung der personellen und sachlichen Ausstattung in Therapie- und Forschungseinrichtungen durch Verbreitung von Informationen einschließlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen



- für Entscheider und Investoren zu alternativen oder neuartigen Behandlungsmethoden,
- Förderung der wissenschaftlichen und kliniknahen Forschung und ihrer Anwendung durch Vergabe von Forschungsaufträgen insbesondere zur Erforschung von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Wirkmechanismen und Risiken alternativer oder neuartiger Behandlungsmethoden und zeitnaher Veröffentlichung der Ergebnisse auch zur Verbreitung der Anwendung solcher Methoden,
 - Bereitstellung wissenschaftlich abgesicherter Informationen und Aufklärung über Hautkrankheiten insbesondere bei Kindern durch Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung entsprechender Informationen auch durch Vergabe von Forschungsaufträgen zur wissenschaftlichen Absicherung zweifelhafter oder bisher nicht ausreichend erforschter Informationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl I 3869, ber. 2003 I 61) in der aktuellen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsersatz in ungewöhnlichem Umfang begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke wirkungsvoll zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die – ohne aktiv mitzuwirken – dem Verein angehören und dessen Einrichtungen gemäß entsprechender Vorstandsbeschlüsse in Anspruch nehmen dürfen. Sie haben keine Stimm- und Wahlrechte.
5. Außerordentliche Mitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
6. Außerordentliche Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder elektronisch (per Email) erklären. Über Maßnahmen zur Identifizierung des Mitgliedes bei elektronischer Erklärung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Auflösung als juristische Person, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und berechtigt dazu, Anträge zu stellen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts.
2. Ein ordentliches Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene ordentliche Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
3. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht jedoch während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 7

Beiträge

Für die ordentliche Mitgliedschaft werden ab dem auf die Gründung folgenden Kalenderjahr Beiträge erhoben, über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei.



§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn sich ein Drittel der Mitglieder dafür ausspricht, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und einberufen werden.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden. Sie müssen den ordentlichen Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Für Anträge von ordentlichen Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderungen des Haushaltsplanes gilt Satz 2 entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben hat.



§ 10

Die Aufgaben der Hauptversammlung

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hat insbesondere folgende nachstehende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderungen
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen
- die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.



5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister oder von einem von der Versammlung zu bestimmenden ordentlichen Vereinsmitglied als Schriftführer erstellt und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern durch eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

2. Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

3. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister(in) je allein vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Neuwahlen vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.



§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die wissenschaftlichen Arbeitsinhalte zur Erreichung des Vereinszweckes und die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand bereitet die ordentliche Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss oder Vorschlag schriftlich zustimmen.
4. Den Vorstandsmitgliedern werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.
5. Eine Förderung von Projekten von ordentlichen Vereinsmitgliedern oder von ordentlichen Mitgliedern von Beschlussgremien ist zulässig, soweit diese Projekte auf die Realisierung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 16

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins kann eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder stimmen.



2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Geretsried, 16.12.2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch zeichnet der Vorstand wie folgt:

Geretsried, 16.12.2015

gez. Sabine Hawran